

## Überblick Berufs- und Sozialrecht

Stand: Februar 2020

### a) Gleiche Befugnisse zwischen PP/KJP und Fachpsychotherapeut\*innen

Die nach altem Psychotherapeutengesetz ausgebildeten Psychotherapeut\*innen behalten ihre Berufsbezeichnung, PP oder KJP. Sie erhalten die gleichen Rechte und Befugnisse wie die zukünftig nach neuem Recht ausgebildeten Fachpsychotherapeut\*innen. Dazu gehört insbesondere die Befugnis zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer häuslicher Krankenpflege.

### b) Gleichwertigkeit im Sozialrecht

Es braucht wie bisher der Fachkunde bzw. einer abgeschlossene Weiterbildung, um für GKV und PKV im entsprechenden Altersbereich tätig werden zu dürfen. Damit ergeben sich keinerlei Unterschiede zwischen PP und KJP und zukünftigen Fachpsychotherapeut\*innen.

### c) Ungleichbehandlung zwischen KJP und zukünftigen Fachpsychotherapeuten im Berufsrecht

Zukünftige Psychotherapeut\*innen (Approbation nach dem Studium) und Psychologische Psychotherapeuten dürfen grundsätzlich das gesamte Altersspektrum behandeln, so sieht es die Approbation (Berufsrecht) vor. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind weiter auf Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene beschränkt.

Im Berufsalltag hat das nur für die Behandlung von Selbstzahler\*innen Relevanz. Nur hier würde (theoretisch) allein die Approbation für eine Behandlung ausreichen. Haftungsrechtlich kann es jedoch problematisch werden, wenn die entsprechende Fachkunde, bzw. die an die Fachkunde geknüpften Kenntnisse des Fachgebiets (Erwachsene oder Kinder- und Jugendliche) nicht nachgewiesen werden können.

Für alle anderen Kostenträger ist eine Fachkunde bzw. abgeschlossene Weiterbildung auf dem Gebiet nachzuweisen.

Für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist es auch weiterhin nur mit einem abgeschlossenen Psychologiestudium möglich, eine zusätzliche Approbation als Psychologische Psychotherapeut\*in zu erwerben. Für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen mit pädagogischer Grundausbildung wird nach derzeitigem Stand eine zusätzliche Fachkunde vermutlich auch zukünftig nicht möglich sein. Wir bedauern, dass die von uns politisch geforderte Gleichwertigkeitsprüfung zur Erlangung der neuen Approbation für bereits tätige Kinder- und Jugendpsychotherapeut\*innen nicht umgesetzt wurde.

	ALT	NEU	ALT	NEU	
Behandlungsspektrum	Psychologische Psychotherapeut*in	Fachpsychotherapeut*in Erwachsene	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in	Fachpsychotherapeut*in Kinder- und Jugendliche	Psychotherapeut*in (nur Approbation)
Stationär	0 – 99 J. <sup>1</sup>	0 – 99 J.	0 – 21 J.	0 – 99 J.	0 – 99 J.
Selbstzahlende	0 – 99 J. <sup>2</sup>	0 – 99 J.	0 – 21 J.	0 – 99 J.	0 – 99 J.
Ambulant PKV	Ab 18 J.	Ab 18 J.	0 – 21.LJ*	0 – 21.LJ*	-
Ambulant GKV	Ab 18 J.	Ab 18 J.	0 – 21.LJ*	0 – 21.LJ*	-

<sup>1</sup> Kinder- Jugendliche, nur unter Leitung eines Arztes oder Psychotherapeuten mit Weiterbildungsbefugnis

<sup>2</sup> Berufsrechtlich möglich, jedoch aus Haftungsgründen nur zu empfehlen, wenn auch entsprechende, qualifizierte Fortbildungsnachweise / Fachkunde für die Behandlung Kinder- u. Jugendliche bzw. Erwachsene vorliegen

i.d.R. bis zur Vollendung des 21. LJ; Ausnahmen gelten für Therapien, die vorher begonnen und erst nach Vollendung des 21. LJ abgeschlossen werden können